

**Stadt Gadebusch**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch**

### **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Gadebusch (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.05.2017**

Auf Grund §§ 2 und 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gadebusch vom 30.05.2017 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Gadebusch vom 08.05.2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Gadebusch erhebt für die Straßen gemäß Verzeichnis laut Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung.

(2) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, beträgt 25 von Hundert und wird von der Stadt getragen.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gadebusch in der jeweils gültigen Fassung als dinglich Berechtigte oder dinglich Berechtigter eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks verpflichtet ist, die gebotene öffentliche Leistung in Anspruch zu nehmen. Gebührenschuldner sind demnach Personen, welche im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung als dinglich Berechtigter eingetragen sind.

Im Einzelnen gilt:

1. Personen, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als dinglich Berechtigte eingetragen sind, sind für dieses Kalenderjahr Verpflichtete nach Absatz 1.
2. Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
3. Melden weder die bisherigen noch die neuen Gebührenpflichtigen eine erfolgte Rechtsänderung, haften sie beide als Gesamtschuldner bis zum Ablauf des Quartals, in dem der Rechtsübergang bekannt gegeben wird.
4. Ist an einem Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
5. Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
6. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Stadt Gadebusch bestimmt, dass auch Pächter anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

### §3

#### Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. Die auf volle Meter auf- und abgerundeten Straßenfrontlängen des Grundstücks (Abrundung bis 0,5 m, Aufrundung ab 0,51 m)
2. Die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungs-  
klasse der Straßen für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen  
Straßenreinigung bestehen.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungs-  
satzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der  
Projektion der Grundstücksgrenze, welche der Straße zugekehrt ist, auf die  
Straßenbegrenzung.

### § 4

#### Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) in der Reinigungs-<br>klasse 1: | 0,72 Euro |
| b) in der Reinigungs-<br>klasse 2: | 0,00 Euro |

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen wird in den Reinigungsklassen  
1 und 2 durch die Stadt vorgenommen.

## § 5

### **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht oder ermäßigt sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so entsteht die Gebührenschuld für den Mehrbetrag mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Gadebusch zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so entfällt für diesen Zeitraum die Gebührenschuld. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungs-satzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für die Front die Gebührenpflicht für die Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Der Antrag ist umgehend bei Feststellung des Reinigungsausfalls zu stellen.

Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Stadt Gadebusch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid), die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Gebühr ist fällig zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Die Zahlung der Gebühr kann mittels SEPA-Lastschriftinzug, durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto der Stadt Gadebusch erfolgen.

(3) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7**

### **Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen; dazu zählt auch ein Wegerecht auf der Grundlage einer Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB sowie ein vorhandener oder neu einzurichtender Notweg nach § 917 BGB.

(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite. Endet die Straße in ihrem Verlauf an der Grundstücksgrenze (Sackgasse) und ist Satz 1 nicht anwendbar, so gilt die Grundstücksseite als zugewandt, welche ganz oder teilweise quer vor der Straße liegt und deren weiteren Verlauf abbricht.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Gadebusch unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelner Grundstückseinheiten zuzuordnen.

## **§ 8**

### **Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Gadebusch, 30.05.2017



Howest  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.

### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am ...30.05.2017... auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.